



Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband Lebenshilfe NW e.V. · Abstraße 21 · 50354 Hürth



Abstraße 21
50354 Hürth
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0
Durchwahl: (0 22 33) 9 32 45-
Telefax: (0 22 33) 9 32 45-10
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de
Email: ull@lebenshilfe-nrw.de

Stellungnahme

zum

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

(Drucksache 13/3855)

Der Landesverband der Lebenshilfe begrüßt die Initiative des Landes, ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung NRW zu schaffen.

Im einzelnen haben wir folgende Anregungen zum Gesetzentwurf:

Die Bezeichnung des "Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen" ist - auch analog des SGB IX - in der sprachlichen Diktion richtig, aber mit der Abkürzung "Behindertengleichstellungsgesetz" (BGG) soll über den gesellschaftsadäquaten und dem politischen Denken nach "Teilhabe behinderter Menschen" ebenso gerecht werden und der nichtbeabsichtigten Stigmatisierung behinderter Menschen Einhalt gebieten. (So wurde auch z.B. der Begriff "Behindertengerecht", durch "Barrierefrei" ersetzt).

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen bedauert es weiterhin, dass die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen in dem Gesetzesentwurf fehlen. Wir setzen uns dafür ein, dass behinderte und nichtbehinderte Menschen bereits ab der frühen Kindheit Gelegenheit erhalten, früh, wirkungsvoll und selbstverständlich das alltägliche Zusammenleben zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen gemeinsam zu leben und zu gestalten. Nur so läßt sich auch eine gleichberechtigte Teilhabe erwachsener Menschen entsprechend dem SGB IX auf Dauer durchsetzen.

Es geht hierbei nicht nur um "Barrierefreiheit" sondern um dieselben Zugänge für Menschen mit und ohne Behinderung zu Regelkindertageseinrichtungen, Regelschulen und zur Berufsausbildung, unabhängig von einem Finanzierungsvorbehalt.

Wir begrüßen die partielle Annäherung des Landesgleichstellungsgesetz an das Bundesgleichstellungsgesetz z.B. in den Bereichen § 1 Abs. 2, § 5 Zielvereinbarungen, § 8 Verwendung der Gebärdensprache und Beauftragung des Landesbeauftragten.

Zum Teil ist es gegenüber dem Referentenentwurf klarer umformuliert worden zum Teil besteht aber noch erheblicher Regelungsbedarf, den wir im einzelnen erläutern:

- 2 -

Zu § 3

Die redaktionelle Überarbeitung ist zu begrüßen, ebenso wie die Beweislastumkehr nach § 3 Abs. 3.

§ 4

Barrierefreiheit

Es wird begrüßt, dass der Nachsatz zur generellen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Lebensbereiche "soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist" gestrichen wurde.

§ 5

Zielvereinbarungen

Unter § 1 ist zwar die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen enthalten aber der Spitzenverband der Behindertenselbsthilfe LBR fällt heraus, da er nicht nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen BGG anerkannt ist.

Der Forderung der Lebenshilfe nach Entwicklung eines öffentlichen ZV-Registers, dass für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist (§ 5 Abs. 5) wurde Rechnung getragen. Jedoch wurde unser Vorschlag nach einer Einigungsstelle bzw. Schiedskommission nicht berücksichtigt, da im Falle eines Scheiterns bei Zielvereinbarungen mit öffentlichen Institutionen eine Regelung geschaffen werden muß.

§ 6

Zu § 6 Abs. 1 letzter Satz sollten neben verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren auch sozialgerichtliche Verfahren eingebunden werden

§ 7

Barrierefreiheit

Es wird begrüßt dass die 1 Million-Euro -Grenze weggefallen ist, jedoch abgelöst wird mit dem Verweis auf die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Die Änderung des § 55 BauONW bringt Klarstellung und die Ergänzungen des § 68 Abs. 1 wird Umsetzungsdefizite reduzieren. Es ist jedoch zu prüfen ob die Barrierefreiheit nur auf die baulichen Anlagen nach dem Landesgleichstellungsgesetz anzuwenden sind, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Im Sinne von der Beschäftigung behinderter MitarbeiterInnen in solchen Gebäuden sollten nicht nur die öffentlichen Teile barrierefrei ausgestattet werden.

§ 9

Die Ausgestaltung von Bescheiden ist ausschließlich auf Blinde und Sehbehinderte abgestellt. Geistig behinderte Menschen werden auf ein weitgehend selbständiges Leben vorbereitet (siehe "Teilhabe" SGB IX).

- 3 -

Der Landesgesetzgeber sollte auch regeln, dass durch leichtere und verständlichere Umgangssprache geistig behinderten Menschen Zugang zu öffentlichen Bescheiden, Informationen und Vordrucken erheblich erleichtert wird.

Die Aufgabenübertragung mit der Möglichkeit, den Landesbehindertenrat NRW zu beauftragen wird begrüßt (hinter Landesbehindertenrat sollte noch "NRW" eingefügt werden).

Im zweiten Absatz sollte die Entscheidung "nach Maßgabe des Haushaltes" gestrichen werden, da diese wichtige Querschnittsaufgabe eine kontinuierliche Aufgabe des Landes ist.

§ 13

Der § 13 fällt eindeutig hinter dem Referententwurf zurück. Die Bindungswirkung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ist nahezu bei "Null" anzusiedeln. Die Formulierung überläßt der kommunalen Selbstverwaltung ob sie und gegebenenfalls welche Regelungen sie für die Belange behinderter Menschen vor Ort zu treffen wünschen. Der "Status-Quo" wird durch den § 13 unseres Erachtens nicht verändert. Zudem ist es erforderlich, dass entsprechende Verankerungen auch in der Kreisordnung zu treffen sind. Wenn wir vermeiden wollen, von Gemeinde zu Gemeinde und von Kreis zu Kreis unterschiedliche und ungleiche Entwicklungen der Lebensbedingungen behinderter Menschen zu akzeptieren, sollten hier klarere und verbindlichere Regelungen geschaffen werden.


Hans Jürgen Wagner
Landesgeschäftsführer
Landesverband der Lebenshilfe NW e. V.